

# Merkblatt für eingetragene Vereine

Nach Eintragung eines Vereins sind grundsätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

## 1. Vorstandsänderung:

**Im Vorstand nach § 26 BGB hat sich eine Änderung ergeben:**

- Anmeldung des Ausscheidens des Vorstandsmitglieds....als.....(Funktion)  
Anmeldung des Neueintritts des Vorstandsmitglieds ..... als .....(Funktion)  
unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort.
- Die Anmeldung ist von den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern in vertretungsberechtigter Anzahl in **öffentlich beglaubigter Form (Notar oder Ratschreiber)** zu bewirken.  
Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind nicht mehr zur Anmeldung berechtigt.
- Der Anmeldung ist ein Nachweis über die Vorstandsänderung (Protokoll, Amtsniederlegungsschreiben, etc.) beizufügen.

→ Weitere Informationen finden Sie auf dem „Merkblatt Vorstandsänderung“.

## 2. Satzungsänderung:

**Alternative 1: Einzelne Regelungen der Satzung wurden geändert:**

- Anzumelden ist:  
Die Satzung wurde in **einzelnen Regelungen** geändert, und zwar in  
§ ( )  
§ ( )  
§ ( )
- Der Anmeldung sind eine Kopie des Beschlusses über die Änderungen der Satzung und der vollständige neue Satzungswortlaut beizufügen.

**Alternative 2: Die Satzung wurde insgesamt neu gefasst:**

- Anzumelden ist:  
Die Satzung wurde insgesamt neu gefasst.  
Evtl.: Hierbei wurden auch eintragungspflichtige Änderungen beschlossen, und zwar:
  - Name des Vereins
  - Sitz des Vereins
  - Vertretungsregelung (bzgl. Vorstand)
- Der Anmeldung ist eine Kopie des Beschlusses über die Neufassung der Satzung und der Wortlaut der neu gefassten Satzung beizufügen.

Die Anmeldung der Satzungsänderung/Neufassung ist von den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern in vertretungsberechtigter Anzahl in **öffentlich beglaubigter Form (Notar oder Ratschreiber)** zu bewirken. **Satzungsänderungen werden erst mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.**

→ Weitere Informationen finden Sie auf dem „Merkblatt Satzungsänderung“.

### 3. Auflösung:

- Anzumelden sind:
    - a) die Auflösung des Vereins,
    - b) die ersten Liquidatoren
    - c) sowie ihre Vertretungsbefugnis
  - Die Anmeldung ist in **öffentlich beglaubigter Form (Notar oder Ratschreiber)** grundsätzlich durch die Liquidatoren in vertretungsberechtigter Anzahl zu bewirken.
  - Der Anmeldung ist eine Kopie des Beschlusses über die Auflösung des Vereins beizufügen.
  - Zusätzlich ist ein Nachweis über die Bestellung der Liquidatoren beizufügen, wenn die Liquidation nicht durch die von Gesetz oder Satzung vorgesehenen Liquidatoren erfolgt.
- ➔ Weitere Informationen finden Sie auf dem „Merkblatt zur Auflösung eines eingetragenen Vereins“.

### 4. Allgemeine wichtige Hinweise:

Beschlüsse können in Versammlungen nur dann wirksam gefasst werden, wenn der **Gegenstand der Beschlussfassung als Tagesordnungspunkt in der Einladung ausreichend beschrieben worden ist**. Dabei sind jedoch auch immer die Regelungen der Satzung zu beachten. Die Tagesordnung soll die Aufgabe erfüllen, die Mitglieder darüber zu unterrichten, worüber in der Versammlung verhandelt und ein Beschluss gefasst werden soll.

Die Ankündigung "Anträge" oder "Verschiedenes" hat keine Aussagekraft und ermöglicht **keine gültige Beschlussfassung**, soweit wesentliche Belange des Vereins oder Rechte eines Mitglieds betroffen sind.

**Es reicht grundsätzlich nicht aus**, in der Einladung pauschal "Satzungsänderung" als Tagesordnungspunkt anzugeben. Die zur Änderung anstehenden Bestimmungen sind zumindest schlagwortartig zu bezeichnen.

In der Praxis hat es sich bewährt, den derzeitigen Wortlaut der zu ändernden Satzungsvorschrift und den neuen Text vergleichend gegenüberzustellen, bei Neufassungen der Satzung die neue Satzung mitzuteilen, bzw. anzugeben, wo und wann diese eingesehen werden kann (z.B. in den Vereinsräumlichkeiten, Homepage, etc.).

**Das Registergericht ist nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, auf die Anmeldung eintragungspflichtiger Tatsachen hinzuwirken und bei Nichteinhaltung ein Zwangsgeldverfahren gegen die Anmeldepflichtigen (Vorstandsmitglieder) einzuleiten. Die Zwangsgeldverfahren richten sich gegen deren Privatvermögen.**

**Weitere Informationen sowie Anmeldevordrucke und Merkblätter finden Sie unter:**

<https://amtsgericht-mannheim.justiz-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Das+Amtsgericht/Registergericht>

**Oder**

Startseite Amtsgericht Mannheim aufrufen → Die Maus auf die Rubrik „Das Amtsgericht“ setzen  
(bitte nicht klicken) → unter Abteilungen das „Registergericht“ auswählen  
→ rechter Hand befinden sich die Vordrucke/Merkblätter des Registergerichts

